
S 26 AL 10/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anrechnung von Arbeitslosengeld als Einkommen auf Arbeitslosengeld II, Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld, Erfüllungsfiktion, Erstattung von Arbeitslosengeld, Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, keine analoge Anwendung von § 107 SGB X zwecks Verringerung der Erstattungsforderung, Rechtsirrtum über Mitteilungspflicht
Leitsätze	1. Soweit ein Empfänger von Arbeitslosengeld Überlegungen anstellt und rechtsirrig davon ausgeht, dass er keiner Mitteilungspflicht unterliegt, geht ein solcher Rechtsirrtum zu seinen Lasten und lässt den Verschuldensvorwurf nicht entfallen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Rechtsirrtum unvermeidbar war. 2. Eine Rechtsgrundlage für die Reduzierung der Erstattungsforderung im Hinblick darauf, dass das von einem Kläger bezogene Arbeitslosengeld als Einkommen bei der Bemessung des Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II berücksichtigt worden ist, besteht nicht. 3. Die Erstattungspflicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit hat im Verhältnis zum Träger der Grundsicherung lediglich die Bedeutung, dass der Hilfebedürftige (erst) von diesem Zeitpunkt an mit Schulden (gegenüber der Bundesagentur für Arbeit) belastet ist. Solche Verpflichtungen sind

	grundsätzlich bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit unbeachtlich.
	4. Es bedarf, um eine Verringerung der Erstattungsforderung im Einzelfall zu erreichen, keiner analogen Anwendung von § 107 SGB X . Denn es gibt den Weg über den (Teil)Erlass der Erstattungsforderung.
Normenkette	§ 107 SGB X , § 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III , § 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II , § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X , § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X , § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I , §§ 136 ff. SGB III (in der vom 01.04.2012 bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung), §§ 31 ff. SGB II (in den bis zum 31.12.2022 geltenden Fassungen)

1. Instanz

Aktenzeichen S 26 AL 10/19
Datum 12.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AL 21/21
Datum 16.03.2023

3. Instanz

Datum -

I.Â Â Â Â Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12.Â Januar 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â AuÃgerichtliche Kosten im Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten.

III.Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Im Streit steht die RechtmÃigkeit der Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld sowie der damit verbundenen Forderung auf Erstattung von

Arbeitslosengeld und Beitr gen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch     Arbeitsf rderung     (SGB III) f r die Zeit vom 24.  September 2018 bis zum 31.  Oktober 2018 in H he von insgesamt 1.068,78  EUR.

 

Die 1979 geborene Kl gerin meldete sich am 12.  Februar 2018 arbeitssuchend und beantragte zum 16.  M rz 2018 die Zahlung von Arbeitslosengeld. Am 13.  M rz 2018 meldete sie sich pers nlich arbeitslos. Am Ende des Antragsformulars versicherte die Kl gerin handschriftlich unter anderem, das Merkblatt 1 f r Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

 

Die Beklagte bewilligte der Kl gerin mit Bescheid vom 4. April 2018 f r 360 Kalendertage vom 16.  M rz 2018 bis zum 14.  M rz 2019 Arbeitslosengeld in H he von t glich 22,81  EUR.

 

Daneben bezogen die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Kl gerin, zu der neben ihr noch ihre 2005 und 2007 geborenen Kinder geh ren, aufstockend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch     Grundsicherung f r Arbeitsuchende     (SGB  II). Vom zust ndigen Jobcenter wurden f r September 2018 Leistungen in H he von insgesamt 178,16  EUR und f r den Oktober 2018 in H he von 205,45  EUR bewilligt. Das Einkommen der Kl gerin aus Arbeitslosengeld, welches um die Versicherungspauschale von 30,00 EUR bereinigt wurde, wurde hierbei anspruchsmindernd ber cksichtigt.

 

Am 19.  September 2018 schloss die Kl gerin mit der Y .   GmbH A . einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag im Umfang von 35 Stunden w hentlich ab. Die Kl gerin nahm die Besch ftigung am 24.  September 2018 auf.

 

Am 25.  September 2018 k ndigte die Kl gerin auf Grund der Aussicht auf eine unbefristete Besch ftigung mit Wirkung zum 26.  September 2018 das Arbeitsverh ltnis. Die Kl gerin wurde f r den 25.  September 2018 und 26.  September 2018 durch den Arbeitgeber freigestellt. Sie erhielt f r 8,41  Stunden einen Verdienst von 78,80  EUR brutto und 62,19  EUR netto. Das Besch ftigungsverh ltnis teilte sie der Beklagten nicht mit.

 

Mit Ver nderungsmitteilung vom 1.  Oktober 2018 teilte die Kl gerin der Beklagten mit, ab dem 1.  November 2018 eine unbefristete Besch ftigung als Sachbearbeiterin bei der Firma X .   aufzunehmen.

 

Die Beklagte hob mit Bescheid vom 25.  Oktober 2018 die Bewilligung von Arbeitslosengeld bestandskr ftig ab dem 1.  November 2018 auf.

 

Anhand eines Datenabgleichs erhielt die Beklagte im November 2018 Kenntnis von der Besch ftigung der Kl gerin im September. Mit Schreiben vom 19.  November 2018 wurde die Kl gerin zur m glichen Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld angeh rt.

 

Die Beklagte hob mit Bescheid vom 29.  November 2018 die Bewilligung von Arbeitslosengeld f r die Zeit vom 24.  September 2018 bis zum 31.  Oktober 2018 auf und forderte die Erstattung f r diesen Zeitraum erbrachten Leistungen in H he von 843,97  EUR sowie der Versicherungsbeitr ge f r den Zeitraum vom 27.  September bis zum 31.  Oktober 2018 in H he von 193,57  EUR (Krankenversicherung) und 31,24  EUR (Pflegeversicherung).

 

Mit Widerspruch vom 30.  Oktober 2018 machte die Kl gerin geltend, dass ihr von einer Mitarbeiterin der Beklagten mitgeteilt worden sei, dass eine Besch ftigung von 15 Stunden und mehr zu melden sei. Sie habe mit 8,41  Stunden darunter gelegen und sei deshalb davon ausgegangen sei, dass keine Mitteilungspflicht bestehe.

 

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.  Dezember 2018 zur ck.

 

Die Kl gerin hat am 10. Januar 2019 Klage erhoben. Sie habe im Ergebnis eine Besch ftigung von unter 15 Stunden ausge bt und sei daher entsprechend der Angaben der Mitarbeiter der Beklagten zur Mitteilung nicht verpflichtet gewesen. Zudem stehe auf Grund der  Anrechnung des Einkommens aus Arbeitslosengeld auf die zeitgleich bezogene Grundsicherungsleistung die Sperrwirkung von [   107](#) des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch    Sozialverfahren und Sozialdatenschutz    (SGB X) einer Aufhebung entgegen. Die R ckforderung k nne nicht rechtm  ig sein, da dies in die Existenzsicherung eingreife.

Â

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 12. Januar 2021 die Klage abgewiesen. Vorrangig sei auf die getroffene Vereinbarung abzustellen. Dass der auf ein Jahr befristete Arbeitsvertrag, der eine regelmÃÃige durchschnittliche Arbeitszeit von 35 Stunden zum Gegenstand gehabt habe, bereits am 27. September 2018 geendet habe, bleibe daher ohne Auswirkung. FÃ¼r die Zeit ab dem 27. September 2018 fehle es an der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung, da diese mit der BeschÃftigungsaufnahme erloschen sei. Soweit sich die KlÃ¤gerin hinsichtlich ihrer Meldepflicht im Irrtum befunden habe, werde auf das ausgehÃndigte Merkblatt verwiesen. ErgÃnzend sei auf Grund der EigenkÃ¼ndigung der KlÃ¤gerin kraft Gesetzes eine Sperrzeit eingetreten. Der Erstattung stehe die Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Grundsicherungsleistung nicht entgegen. FÃ¼r die Anrechnung nach dem SGB II komme es allein auf den tatsÃchlichen Zufluss im Leistungsmonat an. Es fehle an einem Erstattungsanspruch zwischen den LeistungstrÃ¤gern. Der die Erstattung begehrende LeistungstrÃ¤ger kÃ¶nne sich nur an den LeistungsempfÃ¤nger wenden.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 29. Januar 2021 zugestellte Urteil am 1. MÃrz 2021 Berufung eingelegt. Sie habe nicht grob fahrlÃssig gehandelt, sie habe nur das Kleingedruckte nicht gelesen. Zudem stehe das Grundrecht auf existenzsichernde Leistung der RÃ¼ckforderung entgegen. Die LÃ¶sung Ã¼ber einen Erlassantrag sei nicht verfassungsgemÃÃ. Entsprechend der Voraussetzungen des [Â§ 34a SGB II](#) seien auch vorliegend zunÃchst Leistungen zu gewÃhren und kÃ¶nnten erst spÃter erstattet verlangt werden. Eine adÃquate und dem Grundgesetz entsprechende LÃ¶sung sei nur Ã¼ber eine analoge Anwendung von [Â§ 107 SGB X](#) mÃ¶glich. Auch nach der Sanktionsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes seien 70 % des Regelbedarfes sowie die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu decken.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12. Januar 2021 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 29. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2018 aufzuheben, hilfsweise den Bescheid abzuÃndern und die RÃ¼ckforderung auf 30,00 EUR zu reduzieren und die Revision zuzulassen.

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Die Berufung zurückzuweisen.

Â

Es stehe der Klägerin frei, nach Beendigung des Rechtsstreits einen Erlassantrag zu stellen.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen und der elektronischen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

Â

I. Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Â

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die erstinstanzliche Entscheidung sowie der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 29. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2018, mit welchem die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 24. September 2018 bis zum 31. Oktober 2018 aufgehoben und die Erstattung der für diesen Zeitraum gewährten Leistung in Höhe von 843,97 EUR und der Versicherungsbeiträge in Höhe von 193,57 EUR (Krankenversicherung) und 31,24 EUR (Pflegeversicherung) verlangt worden sind. Zutreffend verfolgt die Klägerin ihr Begehren mit einer Anfechtungsklage (vgl. [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

2. Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 330 Abs. 3 Satz 1](#) des

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, wenn der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. Nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) in Verbindung mit [§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Ä

a) Maßgebend für den Anspruch auf Arbeitslosengeld dem Grunde nach sind vorliegend – soweit nichts anderes angegeben ist – die [§§ 136 ff. SGB III](#) in der vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung (vgl. Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 [[BGBl. I S. 2854](#)]). Nach [§ 137 Abs. 1 SGB III](#) hat die Klägerin Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (vgl. [§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#)), wenn sie im Sinne von [§ 137 Abs. 1 Nr. 1](#) in Verbindung mit [§ 138 SGB III](#) arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat (vgl. [§ 137 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. § 141 SGB III](#)) und durch ihre vorangegangene Beschäftigung bei der Arbeitgeberin die Anwartschaftszeit erfüllt hat (vgl. [§ 137 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 142 SGB III](#)). Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (vgl. [§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#)). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von 15 Stunden und mehr wärendlich schließt die Beschäftigungslosigkeit aus, wobei gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer unberücksichtigt bleiben (vgl. [§ 138 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#)).

Ä

b) Vorliegend ist durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Y&Z GmbH am 24. September 2018 im Umfang von über 15 Stunden wärendlich eine wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Sinne des [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) eingetreten.

Ä

Mit der Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Umfang entfällt mangels tatsächlich bestehender Arbeitslosigkeit der Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. [§ 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#), [§ 138 Abs. 1 Nr. 1](#), [Abs. 3 SGB III](#)). Mangels Anzeige der Aufnahme der Beschäftigung entfällt zudem die Wirkung der Arbeitslosmeldung (vgl. [§ 137 Abs. 1 Nr. 2](#), [§ 141 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB III](#)).

Ä

Die Klägerin stand vom 24. September 2018 bis zum 26. September 2018 in einem die Arbeitslosigkeit ausschließenden Beschäftigungsverhältnis, was auch nicht weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasste. Denn sie hatte einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag im Umfang von 35 Stunden wöchentlich abgeschlossen. Dass dann von ihr tatsächlich nur 8,41 Stunden am 24. September 2018 gearbeitet wurde, steht dem nicht entgegen. Denn es kommt für die Beurteilung bei der Bestimmung der Arbeitszeit auf die getroffenen Vereinbarungen und eine vorausschauende Betrachtungsweise an, die an die Verhältnisse zu Beginn der Beschäftigung anknüpft (vgl. BSG, Urteil vom 29. Oktober 2008 – [BÄ 11 AL 44/07 R](#) – [SozR 4-4300 Â§ 118 Nr. 3](#) = juris Rdnr. 20). Es ist nicht entscheidend, was sich in einer bestimmten Arbeitsperiode in der Rückschau tatsächlich an Arbeitszeit ergibt. Die spätere Beendigung des auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages im Umfang von 35 Stunden wöchentlich macht diesen nicht nachträglich zu einem Beschäftigungsverhältnis, das vereinbarungsgemäß nur unter 15 Stunden oder kurzzeitig ausgeübt werden sollte. Denn maßgebend ist allein der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.

Â

Mangels Anzeige der Beschäftigungsaufnahme verlor die vorausgegangene Arbeitslosmeldung ihre Wirkung. Nach [Â§ 141 Abs. 2 Nr. 2 SGB III](#) erlischt die Wirkung der Meldung mit der Aufnahme der Beschäftigung, wenn die oder der Arbeitslose diese der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Zwar war die Klägerin ab dem 25. September 2018 wieder beschäftigungslos. Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld neben der bestehenden Arbeitslosigkeit zusätzlich erforderliche notwendige persönliche Arbeitslosmeldung lag jedoch bis zur erneuten Arbeitsaufnahme nicht vor.

Â

c) Dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid stehen auch keine Vertrauenstatbestände entgegen.

Â

Vorliegend liegen die das Vertrauen ausschließenden Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) vor. Die Klägerin kam zumindest grob fahrlässig ihrer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung zur Arbeitsaufnahme und somit einer wesentlichen für sie nachteiligen Änderung der Verhältnisse nicht nach (vgl. [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) i. V. m. [Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#)).

Â

(1) Nach [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) des Sozialgesetzbuches Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) hat, wer Sozialleistungen erhält, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind,

unverzüglich mitzuteilen.

Ä

Unstreitig hat die Klägerin der Beklagten nicht mitgeteilt, dass sie eine Vollzeitbeschäftigung, das heißt eine Beschäftigung von 15 Stunden und mehr, aufgenommen hat.

Ä

(2) Die Klägerin verletzte ihre Mitteilungspflicht auch grob fahrlässig.

Ä

(2.1) Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (vgl. [§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 SGB X](#)). Es ist ein subjektiver Maßstab anzulegen. Danach handelt grob fahrlässig, wer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, seines Einsichtsvermögens und der besonderen Umstände des Falles schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (vgl. BSG, Urteil vom 11. Juni 1987 – [7 RAR 105/85](#) – [BSGE 62, 32](#) [35] = SozR 4100 § 71 Nr. 2 = juris Rdnr. 18, m. w. N.; BSG, Urteil vom 8. Februar 2001 – [BÄ 11 AL 21/00 R](#) – [SozR 3-1300 § 45 Nr. 45](#) = juris Rdnr. 23, m. w. N.; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – [BÄ 12 R 14/11 R](#) – [SozR 4-1300 § 45 Nr. 15](#) = juris Rdnr. 25). Die Verletzung von Mitteilungspflichten auf Grund Unkenntnis der Pflichten ist dann durch eigenes Verhalten grob fahrlässig verursacht, wenn der Adressat eines nachweislich übergebenen Hinweisblattes, hier das Merkblatt 1 für Arbeitslose, hätte er den Hinweis gelesen und zur Kenntnis genommen, auf Grund einfachster und naheliegender Überlegungen hätte erkennen können, dass er eine Mitteilungspflicht hat oder der zuerkannte Anspruch nicht oder jedenfalls so nicht besteht (vgl. Hess. LSG, Urteil vom 19. September 2014 – [L 5 R 315/13](#) – juris Rdnr. 43; LSG für das Saarland, Urteil vom 21. August 2018 – [L 6 AL 6/17](#) – info also 2018, 252 f. = juris Rdnr. 65; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 6. Mai 2021 – [L 1 R 361/18](#) – juris Rdnr. 64).

Ä

(2.2) Dass eine Arbeitsaufnahme (auch wenn sie nur kurzzeitig erfolgt) für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, welcher jedenfalls Beschäftigungslosigkeit voraussetzt, erheblich sein kann, ist offensichtlich. Die Klägerin wusste auch um die Mitteilungspflicht. Dies belegt die rechtzeitig am 1. Oktober 2018 erfolgte Mitteilung der Arbeitsaufnahme ab dem 1. November 2018.

Ä

Dass der Klägerin zudem das Merkblatt 1 für Arbeitslose, in welchem die

Anspruchsvoraussetzungen und Mitteilungspflichten verständlich erläutert worden waren, übergeben wurde und es von ihr zur Kenntnis hätte genommen werden können, bestätigte sie mit ihrer Unterschrift am Ende des Leistungsantrages. Sie las jedoch nicht wie sie selbst einräumt das Kleingedruckte nicht. Im Merkblatt 1 für Arbeitslose wird leicht zu lesen und verständlich ausgeführt: „Sie müssen jede Beschäftigung oder Tätigkeit oder die Entnahme versicherungspflichtigen Wertguthabens vor deren Beginn Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen“. An anderer Stelle heißt es: „Sie müssen alle Tatsachen angeben, die im Antrag abgefragt werden, also für die Leistung bedeutsam sind.“. Ferner ist der Hinweis enthalten: „Sie sind verpflichtet, jede Nebentätigkeit Ihrer Agentur für Arbeit spätestens am Tag der Aufnahme der Nebentätigkeit zu melden.“

Ä

Nach dem vom Senat gewonnenen persönlichen Eindruck von der Klägerin fehlte es ihr nicht am allgemeinen Verständnis für die Erläuterungen. Sie las das Merkblatt jedoch nicht vollständig oder nicht genau und nahm damit nicht vom gesamten, für sie im vorliegenden Zusammenhang maßgebenden Teil des Merkblattes Kenntnis. Wenn sie dies getan hätte, hätte sie durch einfachste und naheliegende Überlegungen erkennen können, dass sie zur Mitteilung der Beschäftigungsaufnahme verpflichtet war.

Ä

Soweit die Klägerin vorträgt, dass sie die Mitteilung unterlassen habe, da eine Mitarbeiterin der Beklagten ihr erklärt habe, dass eine Beschäftigung von 15 Stunden und mehr zu melden sei, und dass sie rückblickend (ex post) betrachtet weniger gearbeitet, mithin nur ein „kurzfristiges“, der Arbeitslosigkeit nicht entgegenstehendes Arbeitsverhältnis bestanden habe, ändert dies nichts an der rechtlichen Bewertung. Denn die Prüfung und Bewertung, wann ein Arbeitsverhältnis mit 15 Stunden währscheinlich oder mehr vorliegt, obliegt nicht dem Empfänger von Arbeitslosengeld. Dies war für die Klägerin unter anderem auch aus den zitierten Hinweisen im Merkblatt 1 betreffend Ihre Mitteilungspflichten zu entnehmen. Soweit ein Empfänger von Arbeitslosengeld gleichwohl diesbezügliche Überlegungen anstellt und rechtsirrig davon ausgeht, dass er keiner Mitteilungspflicht unterliegt, geht ein solcher Rechtsirrtum zu seinen Lasten und lässt den Verschuldensvorwurf nicht entfallen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15. Februar 2019 – [LA 4 AS 165/12](#) – juris Rdnr. 44). Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Rechtsirrtum unvermeidbar war. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Denn die von der Klägerin behauptete allgemeine Überzeugung der Mitarbeiterin der Beklagten war für den Irrtum der Klägerin nicht maßgebend, weil sich die Überzeugung zu der konkreten Fragestellung, ob das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin bei der Y&I. GmbH & Co. im Sinne von [§ 138 Abs. 2 SGB III](#) leistungsunschädlich sein würde, nicht verhielt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob sich ein Versicherter bei sich widersprechenden Angaben in einem Merk- oder Hinweisblatt einerseits und eines Behördenmitarbeiters andererseits bereits auf einen

unvermeidbaren Rechtsirrtum berufen kann oder ob er gehalten ist, sich zur Klärung dieses Widerspruches zunächst an die zuständige Behörde zu wenden.

Ä

(2.3) Da der Vertrauensauschlussatbestand des [ÄSÄ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) gegeben ist, bedarf es keiner Prüfung, ob auch die Voraussetzungen des [ÄS 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) vorliegen.

Ä

(d) Die Aufhebung erfolgte innerhalb der maßgeblichen Frist von einem Jahr nach Bekanntwerden der die Aufhebung der Bewilligung rechtfertigenden Tatsachen (vgl. [ÄSÄ 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) i. V. m. [ÄSÄ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#)).

Ä

3. Zudem ist Rechtsgrundlage für die Aufhebung ab dem 25. September 2018 auch [ÄSÄ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#). Der Anspruch auf Arbeitslosengeld hat wegen der Arbeitsaufgabe durch die am 25. September 2018 erklärte Eigenkündigung vom 25. September 2018 bis zum 31. Oktober 2018 geruht. Denn zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin bereits unwiderruflich freigestellt. Der Klägerin wäre es zuzumuten gewesen, die Eigenkündigung erst zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem sich eine neue Beschäftigung sicher anschloss.

Ä

Eine Sperrzeit tritt kraft Gesetzes ein, setzt also keinen konstitutiven Bescheid voraus (vgl. BSG, Urteil vom 2. Mai 2012 – [BÄ 11 AL 18/11 R](#) – SozR 4-4300 ÄSÄ 144 Nr. 24 = SozR 4-4300 ÄSÄ 121 Nr. 2 = juris Rdnr. 28; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 – [BÄ 11 AL 17/18 R](#) – [BSGE 128, 262](#) ff. = SozR 4-4300 ÄSÄ 159 Nr. 8 = SozR 4-4300 ÄSÄ 161 Nr. 1 = juris Rdnr. 19).

Ä

Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich nach [ÄSÄ 159 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b SGB III](#) auf sechs Wochen, wenn eine Sperrzeit nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich. Eine Verkürzung der Sperrzeit hätte zudem wegen des Wegfalls des Arbeitslosengeldanspruches in Folge der Mitteilungspflichtverletzung keine Auswirkung.

Ä

Obwohl die Beklagte nicht zum Eintritt und zur Dauer einer Sperrzeit angeht hat, liegt kein Anhängemangel vor. Denn es ist von der materiell-rechtlichen

Rechtsansicht der handelnden Behörde auszugehen (vgl. BSG, Urteil vom 29. November 2012 – [BÄ 14 AS 6/12 R](#) – [BSGE 112, 221](#) ff. = SozR 4-1300 [ÄS 45 Nr. 12](#) = juris Rdnr. 21). Eine Anhörung im Berufungsverfahren zur Gewährung rechtlichen Gehörs bedurfte es nicht, weil bereits das Sozialgericht seine Entscheidung auf das Vorliegen einer Sperrzeit eingegangen ist.

Ä

4. Die Pflicht zur Erstattung des Arbeitslosengeldes folgt aus [ÄS 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Zugleich hat die Klägerin nach [ÄS 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist rechnerisch korrekt; Einwände diesbezüglich wurden von Klägerseite nicht erhoben.

Ä

5. Eine Rechtsgrundlage für die Reduzierung der Erstattungsforderung im Hinblick darauf, dass das von der Klägerin bezogene Arbeitslosengeld als Einkommen bei der Bemessung des Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II berücksichtigt worden ist, besteht nicht

Ä

a) Der Erstattung steht weder dem Grunde noch der Höhe nach entgegen, dass das an die Klägerin im betreffenden Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld bei der Bemessung von ergänzenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Klägerin nach [ÄS 9, 11, 11b SGB II](#) (anspruchsmindernd) als Einkommen angerechnet wurde. Für die Anrechnung nach dem SGB II kommt es nur darauf an, ob ein bestimmtes Einkommen auf Grund seines tatsächlichen Zuflusses im Leistungsmonat zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stand, was hier in Bezug auf das in den Monaten September und Oktober 2018 an die Klägerin ausgezahlte Arbeitslosengeld der Fall war und auch durch eine spätere Aufhebung und Erstattung nicht geändert wird.

Ä

b) Zur Begründung einer Sperrwirkung hinsichtlich der Erstattungsforderung kann auch [ÄS 107 SGB X](#) nicht herangezogen werden. Nach [ÄS 107 Abs. 1 SGB X](#) gilt, soweit ein Erstattungsanspruch besteht, der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt. Diese Erfüllungsfiktion setzt voraus, dass ein Erstattungsanspruch des Trägers, der Leistungen bewilligt hat, gegenüber einem anderen Träger objektiv besteht (vgl. BSG, Urteil vom 28. März 2000 – [B 8 KN 3/98 U R](#) – [BSGE 86, 78](#) ff. = [SozR 3-1300 ÄS 111 Nr. 8](#) = juris Rdnr. 18; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Januar 2018 – [LÄ 7 AS 1875/17](#) – juris Rdnr. 70; Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X [2. Aufl., 2017], [ÄS 107 SGB X](#) [Stand: 19.12.2022] Rdnr. 17, m. w. N.), an

dem es vorliegend fehlt. Das Jobcenter hat im Hinblick auf das tatsächlich zugeflossene und zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehende Arbeitslosengeld (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2011 – [BÄ 14 AS 165/10 R](#) – SozRÄ 4-4200 ÄSÄ 11 Nr. 43 = juris Rdnr. 24) in rechtmäßiger Höhe geleistet. Wenn ein Anspruch materiell-rechtlich – wie vorliegend – tatsächlich nicht bestanden hat, kann sich der Erstattung begehrende Leistungsträger nur an den Leistungsempfänger wenden und diesem gegenüber (über die [ÄSÄ 44](#) ff., [50 SGB X](#)) seine Ansprüche durchsetzen.

Ä

c) Soweit der Klägerbevollmächtigte die Auffassung vertritt, [ÄSÄ 107 SGB X](#) maßasse zumindest analog angewendet werden, ist eine Analogie bereits mangels Regelungslücke ausgeschlossen. Eine Analogie setzt eine planwidrige Regelungslücke im Gesetz voraus (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2018 – [BÄ 5 R 25/17 R](#) – [BSGEÄ 126, 128](#) ff. = SozRÄ 4-2600 ÄSÄ 51 Nr. 2 = juris Rdnr. 57, m. w. N.; Sächsl. LSG, Urteil vom 8. Juli 2021 – [LÄ 3 AL 115/20](#) – juris Rdnr. 67, m. w. N.). Ob eine planwidrige Regelungslücke innerhalb des Regelungszusammenhangs des Gesetzes im Sinne eines Fehlens rechtlicher Regelungsinhalte dort, wo sie für bestimmte Sachverhalte erwartet werden, anzunehmen ist, bestimmt sich ausgehend von der gesetzlichen Regelung selbst, den ihr zugrunde liegenden Regulationsabsichten, den verfolgten Zwecken und Wertungen, auch gemessen am Maßstab der gesamten Rechtsordnung einschließlich verfassungsrechtlicher Wertungen (vgl. BSG, Urteil vom 23. Oktober 2018 – [BÄ 11 AL 20/17 R](#) – SozRÄ 4-6065 ArtÄ 61 Nr. 1 = juris jeweils Rdnr. 29, m. w. N.; Sächsl. LSG, Urteil vom 8. Juli 2021, [a.Ä a.Ä O.](#)). An einer planwidrigen Regelungslücke fehlt es vorliegend. Die Erstattungspflicht der Klägerin, die für die Bestimmung der Hilfebedürftigkeit allein maßgebend ist, tritt erst zukünftig ein. Sie kann als bloße – Schuld – die Existenzsicherung nicht gefährden. Im Verhältnis zum Träger der Grundsicherung hat die Erstattungspflicht lediglich die Bedeutung, dass die Hilfebedürftige (erst) von diesem Zeitpunkt an mit Schulden (gegenüber der Beklagten) belastet ist. Solche Verpflichtungen sind aber grundsätzlich bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit unbeachtlich (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2011, [a.Ä a.Ä O.](#), Rdnr. 25 m. w. N.). Selbst wenn es zum Zufluss des Arbeitslosengeldes allein durch eine fehlerhafte Arbeitsweise der Beklagten gekommen wäre, würde ein solcher Sachverhalte im Verhältnis zum Leistungsempfänger ausschließlich bei einer Entscheidung über den Erlass der Erstattungsforderung Berücksichtigung finden (BSG, Urteil vom 23. August 2011, [a.Ä a.Ä O.](#), Rdnr. 26 m. w. N.).

Ä

d) Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine analoge Anwendung von [ÄSÄ 107 SGB X](#) nicht geboten. Dies gilt auch, soweit der Klägerbevollmächtigte im vorliegenden Zusammenhang auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. November 2019 und auf [ÄSÄ 34 SGB II](#) verweist.

Ä

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil entschieden, dass im Falle einer Verletzung von Mitwirkungspflichten durch einen Alg II-Empfänger die Minderung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe des maßgebenden Regelbedarfs um 30 % verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn in einem Fall außergewöhnlicher Härte von der Sanktion abgesehen werden kann und die Minderung nicht unabhängig von der Mitwirkung der Betroffenen starr andauert (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 [Sanktionen im Sozialrecht, Hartz IV-Sanktionen] – BVerfGE 152, 68 ff. = NJW 2019, 3703 ff. = SozR 4-4200 § 31a Nr. 3 = juris Rdnr. 159 ff.). Weiter hat es entschieden, dass die im Fall der ersten wiederholten Verletzung einer Mitwirkungspflicht vorgegebene Minderung in einer Höhe von 60 % mit dem Grundgesetz in der damaligen Ausgestaltung vor allem mangels tragfähiger Erkenntnisse zur Eignung und Erforderlichkeit einer Sanktion in dieser gravierenden Höhe nicht vereinbar ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, a. a. O., juris Rdnr. 189 ff.). Einen vollständigen Leistungsentzug erachtete es nur dann als gerechtfertigt, wenn eine tatsächlich existenzsichernde und im Sinne von § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund willentlich verweigert wird, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, a. a. O., juris Rdnr. 208 f.). Aus diesem Urteil folgt, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst im Falle einer Verletzung von Mitwirkungspflichten im Regelfall ein Grundstock an existenzsichernden Leistungen verbleiben muss.

Ä

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II Ist, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB II gilt als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Nach § 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II ist von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde. Diese Regelungen bedeuten, dass selbst derjenige, dem ein sogenanntes „sozialwidriges Verhalten“ vorzuhalten ist (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 2. November 2012 – B 4 AS 39/12 R – BSGE 112, 135 ff. = SozR 4-4200 § 34 Nr. 1 = juris Rdnr. 16 ff.), einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II hat, allerdings verbunden mit einem Ersatzanspruch.

Ä

Allerdings bedarf es, um eine Verringerung der Erstattungsforderung im Einzelfall zu erreichen, keiner analogen Anwendung von § 107 SGB X. Denn es gibt, wie vom Bundessozialgericht aufgezeigt, den Weg über den (Teil)Erlass der

Erstattungsforderung. Ob dieser Weg, wie vom KlÄgerbevollmächtigten beschrieben, der etwas Beschwerlicher ist, kann dahingestellt bleiben, solange der Schuldner der Erstattungsforderung sein Ziel einer (Teil)Reduzierung der Erstattungsforderung auch auf diesem Weg erreichen kann. Denn der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der Rechtsweggarantie aus [Artikel 19 Abs. 4](#) des Grundgesetzes (GG) einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2012 – [1 BvL 18/11](#) [Kartellgeldbuße] – [BVerfGE 133, 1](#) [23] = [NJW 2013, 1418](#) ff. = juris Rdnr. 69). Die Ausgestaltung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz muss dem Schutzzweck des [Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) Genüge tun. Dies verbietet Maßnahmen, die darauf abzielen oder geeignet sind, den Rechtsschutz der Betroffenen zu vereiteln; insbesondere dürfen zu Lasten der Rechtsuchenden nicht unangemessen hohe verfahrensrechtliche Hindernisse für den Zugang zum Gericht geschaffen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2012, [a. a. O.](#), m. w. N.). Dieser verfassungsrechtlichen Begrenzungen sind noch nicht überschritten, wenn der Schuldner einer Erstattungsforderung auf den Erlassweg verwiesen wird, um eine begehrte Verringerung der Erstattungsforderung zu erlangen.

Ä

Da aus den genannten Gründen eine analoge Anwendung von [ÄS 107 SGB X](#) aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten ist, müssen weitere Fragen, die eine Analogie von [ÄS 107 SGB X](#) aufwerfen würde, nicht behandelt werden.

Ä

Lediglich beispielhaft wird deshalb angemerkt, dass unter anderem zu prüfen wäre, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. November 2019 betreffend die früheren Regelungen zu Sanktionen im SGB II überhaupt auf die vorliegende Fallkonstellation ohne weiteres zu übertragen wäre. Denn während die Minderungsregelungen in den [ÄS 31](#) ff. SGB II in den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen, die Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. November 2019 waren, auf Leistungsbewilligungen mit Wirkung für die Zukunft abzielten (vgl. [ÄS 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) a. F.: „Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt.“), das heißt die Deckung eines aktuellen Bedarfes betrafen, wirken Erstattungsforderungen in die Vergangenheit und erfassen Zeiträume, für die Leistungen bereits erbracht wurden und der damals bestehende Bedarf gedeckt wurde. Ähnlich verhält es sich bei der Ersatzregelung in [ÄS 34 SGB II](#). Auch dort wird zunächst die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Deckung eines aktuellen Bedarfs erbracht; erst danach wird der Leistungsempfänger zum Ersatz dieser Leistungen herangezogen.

Ä

In Bezug auf eine Härtefallregelung gibt es zwischen einem Ersatzanspruch bei

sozialwidrigen Verhalten und einen Erstattungsanspruch keine signifikanten Unterschiede. Während im ersten Fall nach [§ 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II](#) von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs abzusehen ist, soweit sie eine Härte bedeuten würde, darf nach [§ 44 SGB II](#) der Träger von Leistungen nach dem SGB II Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine von der Klägerseite geforderte generelle betragsmäßige Begrenzung der Erstattungsforderung hat der Gesetzgeber bislang, auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. November 2019, nicht vorgesehen.

Ä

Schließlich wäre in einem Fall wie dem der Klägerin, in dem Leistungen auf Grund eines dem Antragsteller vorzuwerfenden schuldhaften Verhaltens bewilligt und gezahlt worden sind, zu bedenken, ob eine Verringerung des Erstattungsbetrages infolge einer analogen Anwendung von [§ 107 SGB X](#) nicht faktisch auf eine Art „Querfinanzierung“ der Forderung nach Erstattung zu Unrecht erlangter Leistungen durch einen anderen Leistungsträger hinauslaufen würde. Damit müsste die Gemeinschaft der Versicherten oder die Gesamtheit der Steuerzahler ganz oder teilweise für das Fehlverhalten eines Antragstellers einstehen, der seinerseits die Vorteile seines Fehlverhaltens behalten dürfte.

Ä

II. Die Kostenentscheidung beruht auf den [§§ 183, 193 Abs. 1 SGG](#).

Ä

III. Gründe für die Zulassung der Revision (vgl. [§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 09.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024